

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Claudia Winterstein, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/1770 –

Gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen in Europa

Vorbemerkung der Fragesteller

Die gegenseitige Anerkennung der Schulabschlüsse in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist eine notwendige Voraussetzung für das Zusammenwachsen der Bildungssysteme. Schüler und angehende Studenten sollen ihre Bildungschancen europaweit wahrnehmen können. In der Praxis aber wird immer wieder von Hemmnissen berichtet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In Fragen der Anerkennung von Schulabschlüssen in Europa hat die Bundesregierung lediglich Außenkompetenz in Hinblick auf die noch gültige Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse von 1953 mit Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964. Anwendung und Umsetzung erfolgt im Landesrecht. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat daher auf Bitte des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) die Fragen beantwortet, die in die Zuständigkeit der Länder fallen.

- I. Anerkennung der deutschen Hochschulreifezeugnisse in Mitgliedstaaten der Europäischen Union
1. Inwieweit berechtigt eine in Deutschland erworbene Allgemeine Hochschulreife zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen anderer EU-Mitgliedstaaten?

Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Hochschulzugangsklassifikationen ist die „Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse“ des Europarats vom 12. Dezember 1953. Diese Konvention und andere Anerkennungskonventionen des Europarates sind in die so genannte Lissabon-Konvention des Europarates/UNESCO (Europäische Region) vom April 1997 unter Aktualisierung und Modernisierung der Anerkennungsregelungen übertragen

worden. Die so genannte Lissabon-Konvention dürfte von Deutschland in Kürze ratifiziert werden. Bis dahin gilt zwischen Deutschland und den Unterzeichnerstaaten der Europäischen Konvention von 1953 die alte Konvention weiter.

Nach den Regelungen der oben genannten Konventionen gibt eine Hochschulzugangsbefreiung, die in einem der anderen Signatarstaaten erworben worden ist, in jedem der anderen Signatarstaaten Zugang zum Hochschulstudium in der gleichen Weise wie in dem Herkunftsstaat. Die Unterzeichnerstaaten konnten sich jedoch einen Vorbehalt für die Behandlung der ausländischen Zeugnisse aus den Konventionsstaaten für ihre eigenen Staatsangehörigen vorbehalten; davon hat auch die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht.

2. Wird eine in Deutschland nachgewiesene fachgebundene Hochschulreife als Voraussetzung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt?

Die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 gelten auch für eine in Deutschland erworbene fachgebundene Hochschulreife. Sie eröffnet auch in den anderen Signatarstaaten den fachgebundenen Hochschulzugang für die entsprechenden Studienfeldbereiche.

3. Können Deutsche mit einer Fachhochschulreife innerhalb der EU an Hochschulen studieren?

Die deutsche Fachhochschulreife wird nach den vorliegenden Erkenntnissen in den Signatarstaaten der oben genannten Konventionen für den Zugang zum Studium an äquivalenten Hochschuleinrichtungen anerkannt. Allerdings ist nicht in allen Signatarstaaten und auch nicht in allen EU-Mitgliedstaaten eine Diversifizierung des Hochschulbereichs erfolgt. Von daher kann aufgrund der deutschen Fachhochschulreife nur dort ein unmittelbarer Zugang zum Studium erfolgen, wenn in dem jeweiligen Land äquivalente Hochschuleinrichtungen existieren. Dies ist im Bereich der Europäischen Union in Belgien, Griechenland, den Niederlanden und Österreich der Fall. In den skandinavischen Ländern wird im Einzelfall geprüft und eine Studienzulassung u. U. mit Auflagen verbunden; Österreich verlangt den Nachweis zusätzlicher Berufspraxis. In Frankreich, Italien, Portugal und Spanien erfolgt eine Anerkennung aus den oben genannten Gründen nicht.

4. Gibt es spezifische Einschränkungen in einzelnen Mitgliedstaaten, und wenn ja, welche sind das?

Soweit von den eigenen Staatsangehörigen für die Zulassung zum Studium bestimmter Fächer der Nachweis von speziellen Fächern im Sekundarschulabschlusszeugnis gefordert wird, kann dies aufgrund der Regelungen der Konventionen auch von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus anderen Konventionsstaaten verlangt werden.

Aufgrund der europarechtlichen Gleichstellung der EU-Staatsangehörigen mit deutschen Staatsangehörigen gelten für den Hochschulzugang einschlägige Numerus Clausus-Regelungen auch für Studienbewerber aus EU-Staaten mit einem Konventionszeugnis; so müssen sich EU-Studienbewerber z. B. bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) bewerben, wenn dies auch für deutsche Studienbewerber der Fall ist; andere ausländische Studienbewerber können sich unmittelbar bei der Hochschule ihrer Wahl bewerben.

Über weitere spezifische Einschränkungen in einzelnen Mitgliedstaaten ist nichts bekannt.

5. Gibt es hochschulspezifische Einschränkungen, und wenn ja, welche sind das?

Hochschulspezifische Einschränkungen sind nicht bekannt.

6. An welche Anlaufstelle in Deutschland kann sich ein junger Mensch wenden, der den Wunsch hat, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Studium aufzunehmen, um sich über in Frage kommende Hochschulen, Studiengänge, Anerkennungsvorschriften und mögliche Einschränkungen zu informieren?

Informationen können z. T. der Datenbank ANABIN der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://www.anabin.de>) entnommen werden. In dieser Datenbank finden sich auch die zuständigen Stellen des jeweiligen Staates. Die Datenbank verfolgt jedoch nicht den Zweck einer Information für mobilitätsinteressierte Studierende, sondern dient der Information über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise in Deutschland. Weitere Informationen bietet die Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes DAAD unter www.daad.de. Eine verbindliche Auskunft kann im Einzelfall nur die zuständige Stelle des ausländischen Staates geben.

- II. Anerkennung des deutschen Realschulabschlusses in Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Vorbemerkung der Bundesregierung

Eine verbindliche multilaterale Rechtsgrundlage wie die Europäischen Konventionen gibt es für Schulabschlüsse unterhalb der Hochschulzugangqualifikation weder auf der Ebene des Europarats noch auf der Ebene der Europäischen Union. Die Anerkennung eines deutschen Realschulabschlusses erfolgt daher in den anderen EU-Staaten prinzipiell nach dem Kriterium der materiellen Gleichwertigkeit.

7. Inwieweit berechtigt ein in Deutschland erworbener Realschulabschluss zum Besuch weiterführender Bildungseinrichtungen in anderen europäischen Mitgliedstaaten?

Abhängig vom Bildungs-/Ausbildungsziel im Einzelfall prüfen die zuständigen ausländischen Anerkennungsstellen, ob zwischen dem deutschen Realschulabschluss und dem im Aufnahmestaat als Eingangsvoraussetzung geforderten Schulabschluss Gleichwertigkeit besteht. Ist dies der Fall, erfolgt die Zulassung, wenn nicht, wird in der Regel eine Einstufung in das jeweilige Bildungssystem vorgenommen, um den dort geforderten Schulabschluss zu erreichen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass nicht in allen Mitgliedstaaten der EU nach der zehnten Klasse eine Zäsur besteht, wie sie in Deutschland durch den Realschulabschluss konstituiert ist. Gleiches gilt für die Schweiz.

8. Gibt es spezifische Einschränkungen in einzelnen Mitgliedstaaten, und wenn ja, welche sind das?

Über die in der Antwort zu Frage 7 dargestellten Anerkennungsmodalitäten hinaus sind keine Einschränkungen bekannt.

9. An welche Anlaufstelle in Deutschland kann sich ein Realschulabsolvent wenden, der den Wunsch hat, in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union seine Ausbildung an einer weiterführenden Bildungseinrichtung fortzusetzen, um sich über Schultypen, Anerkennungsvorschriften und mögliche Einschränkungen zu informieren?

Interessierte Jugendliche können sich für entsprechende Informationen an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz wenden. Sie kann ihnen bei Angabe des Ausbildungsstaats und des Ausbildungsziels die gewünschten Auskünfte erteilen und sie auch über die Anerkennungsverfahren im Ausland informieren. Außerdem kann eine Beratung durch die EURES-Beratungsstellen der Bundesanstalt für Arbeit erfolgen.

- III. Anerkennung deutscher Schulabschlüsse in den Staaten, die der EU 2004 beitreten werden
10. Wie sind die unter I. und II. gestellten Fragen im Hinblick auf die Anerkennung deutscher Schulabschlüsse in den 10 Staaten, die der EU im Jahr 2004 beitreten werden, zu beantworten?
11. Inwieweit weichen dort vorhandene Einschränkungen von den Verhältnissen in der bestehenden EU ab?
12. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass derartige besondere Einschränkungen mit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur EU entfallen?

Die Beitrittsländer sind Signatarstaaten der „Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse“ des Europarats vom 12. Dezember 1953 bzw. der „Lissabon-Konvention“ vom April 1997. Über das NARIC/ENIC-Netz der Äquivalenzzentren der EU und des Europarates sind sie seit langem an den europäischen Abstimmungsprozessen in Äquivalenzfragen beteiligt. Das Anerkennungsverhalten der Beitrittsländer weicht von dem der EU-Länder daher nicht erkennbar ab.

- IV. Anerkennung von in den EU-Mitgliedstaaten bzw. in den Beitrittsstaaten erworbenen Schulabschlüssen in Deutschland
13. Wie sind die unter I. und II. gestellten Fragen im Hinblick auf die Anerkennung von Schulabschlüssen aus EU-Mitglied- und Beitrittsstaaten in Deutschland zu beantworten?

Die Anerkennung von Hochschulzugangsbefähigungen aus den EU-Mitgliedstaaten und den Beitrittsstaaten erfolgt nach den Regelungen der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Konventionen. Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen regeln die Länder, die im Rahmen ihrer Kulturhoheit für die Festlegung der Qualifikationsvoraussetzungen für den Hochschulzugang zuständig sind. Eine Abstimmung erfolgt in der Kultusministerkonferenz.

Allgemeinbildende Schulabschlüsse unterhalb der Hochschulzugangsbefähigung werden durch die zuständigen Länderbehörden nach den Kriterien der Gleichwertigkeit anerkannt.

Berufliche Qualifikationen, deren Inhaber Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind und die in einem dieser Staaten erworben wurden, werden für den Zugang zu reglementierten Berufen entsprechend den Anerkennungsrichtlinien der EU anerkannt. Diese Richtlinien gelten mit dem Tag des Beitritts auch für die Beitrittsstaaten. Inhaber von Qualifikationen für Berufe, die in Deutschland nicht reglementiert sind, können sich direkt auf entsprechende Stellenausschreibungen bewerben. Für den öffentlichen Dienst, der als Ganzer reglementiert ist, sind die einstellenden Behörden zugleich auch die anerkennenden Behörden.

